Satzung

des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck über das Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelindustrie (Studienordnung Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelindustrie - Bachelor)

Vom 8. Februar 2016

§ 1 Studiengang

Der grundständige Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelindustrie mit dem Abschluss Bachelor of Engineering ist ein eigenständiger Studiengang.

Teil I Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt

§ 2 Studienziel

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die mit Erreichen des Abschlussgrades zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu wissenschaftlich fundiertem Denken und Handeln sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf den Gebieten des Maschinenbaus, der Wirtschaftswissenschaften sowie der Lebensmitteltechnik und -chemie erwerben. Das Studium bereitet auf berufliche Tätigkeiten im Fabrikbetrieb von lebensmittelproduzierenden Unternehmen und im Lebensmittelanlagebau vor. Der Studiengang führt zum berufsqualifizierenden Abschluss "Bachelor of Engineering".

§ 3 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich formal in drei Abschnitte:

- a) Ein durchgehendes Studium vom 1. bis zum 6. Semester mit den Fachschwerpunkten Lebensmitteltechnik und Informationstechnologie, Wirtschaft, Management und Sprachen sowie Lebensmittelchemie.
- b) Ein Projektstudium im 7. Semester.
- c) Eine abschließende Bachelor-Arbeit (Bachelor-Thesis) mit Abschlusskolloquium im 7. Semester.

§ 4 Studieninhalt

Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen müssen (Teil III).

Teil II Lehrveranstaltungen

§ 5 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

- (1) Lehrveranstaltungen sind
- Vorlesungen und Lehrvorträge (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Übungen (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischen und praktischen Anwendungen
- Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen
- Projekte (Pj): Eigenständiges, angeleitetes Bearbeiten eines Fachthemas durch die Studierenden mit anschließender Präsentation der Ergebnisse
- (2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1.
- (3) Lehrveranstaltungen können grundsätzlich auch in englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungssprache ist dann Englisch.
- (4) Das Dekanat kann auf Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zum Studiengang genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Übungen, Praktika, Projekten kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese Lehrveranstaltungen belegen müssen.

§ 7 Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Regelstudienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 8 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Übungen, Praktika, Projekten, wenn dies

- der Regelstudienplan allgemein oder
- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person (in Abstimmung mit dem Dekanat)
 bestimmt.

Teil III Studienleistungen

§ 9 Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

- (1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.
- (2) Studienleistungen sind
- Tests (T): Mündliche oder schriftliche Abfrage des Lehrstoffs,
- Übungs-/Praktikumsleistungen (ÜL/PL): Nachweis über die Durchführung von Übungen oder Praktika
- (3) Eine Studienleistung hat die Lehrveranstaltung abhaltende Person vorher mit Angabe der Art der Studienleistung und der notwendigen organisatorischen Daten für deren fristgerechten Ablauf rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1.

- (5) Studienleistungen können auch semesterbegleitend erbracht werden.
- (6) Wer eine Studienleistung ablegen will, hat sich frist- und formgerecht anzumelden. Das Nähere regelt das Dekanat.
- (7) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten.
- (8) Eine Studienleistung ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit "erfolgreich teilgenommen", bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit "nicht erfolgreich teilgenommen" zu bewerten.
- (9) Die Studienleistung kann auch benotet werden. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.
- (10) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.
- (11) Die Studierenden sind über das Ergebnis der Studienleistungen zu benachrichtigen.

§ 10 Anrechnung von Leistungen

- (1) Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltenden Lehrperson.
- (2) Diese Anerkennung gilt auch für Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden.

Teil IV Weitere Vorschriften

§ 11 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ab-

lauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung mit dem 1. September 2016 in Kraft.

Anlage 1: Regelstudienplan Bachelor of Engineering Wirtschaft-

singenieurwesen Lebensmittelindustrie

Anlage 2: Englische Übersetzungen

Anlage 1 zu §§ 4, 5 und 9 der Studienordnung

Die mit *) gekennzeichneten Fächer schließen mit einer Studienleistung ab.

Fach/Gegenstand	SWS Vorlesung	SWS P/Ü	cps/ ECTS
<u>Technik</u>			
Mathematik I	4		5
Mathematik II	4		5
Maschinentechnik I	4		5
Maschinentechnik II	4		5
Werkstoffkunde	4		5
Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik	4		5
Mechanische Lebensmittel-Verfahrenstechnik	3	1	5
Thermodynamik	4		5
Technische Strömungslehre	3	1	5
Thermische Lebensmittel-Verfahrenstechnik	3	1	5
Spezielle Lebensmitteltechnologie	2		4
Verpackungs- und Abfülltechnik	4		5
<u>Informationstechnologie</u>			
Einführung IT-Systeme	3		3
Prozessmesstechnik	3	1	5
Prozessautomatisierung	4	'	5
Integrierte Systeme	2	2	5
integrierte dysterne	2	2	3
Wirtschaftswissenschaften			
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensplanspiel	3	2	5
Statistik	3		4
Rechnungswesen (Kostenrechnung)	3		4
Wirtschaftsrecht	4		5
Grundlagen des Controllings	4		5

Grundlagen des Marketings	4		5
Finanzierung, Investition	4		5
Grundlagen der Logistik	4		5
Management / Sprachen			
Personalmanagement	4		5
Führung- und Selbstmanagement	3	3	8
Umwelt- und Qualitätsmanagement	4		5
Projektmanagement	1	1	2
Englisch	4		5
Lebensmittelchemie			
Allgemeine und physikalische Chemie	2	2	6
Rohstoffkunde	2		3
Chemie 1	2		3
Chemie 2	4	2	9
Mikrobiologie und Hygiene	2	1	4
Grundlagen Lebensmitteltechnologie	2	2	6
Biochemie und Biotechnologie	2		3
Ökotrophologie (Ernährung, Sensorik, Produktentwicklung)	2		3
Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelrecht	2		3
Projektstudium			15
Abschlussarbeit			12
Kolloquium			3

Anlage 2 zu §§ 4, 5 und 9 der Studienordnung Englisch
Die mit *) gekennzeichneten Fächer schließen mit einer Studienleistung ab.

Courses	Hours per week Lecture	Hours per week Laboratory/ Project	cps/ ECTS
Technology			
Mathematics I	4		5
Mathematics II	4		5
Machine Technology I	4		5
Machine Technology II	4		5
Materials Science	4		5
Principles of Electrical Engineering / Electronics	4		5
Mechanical Food Process Engineering	3	1	5
Thermodynamics	4		5
Technical Fluid Mechanics	3	1	5
Thermal Food Process Engineering	3	1	5
Special Food Technology	2		4
Packaging and Bottling Technology	4		5
Information Technology			
Introduction to IT-Systems	3		3
Process Instrumentation	3	1	5
Process Automation	4		5
Integrated Systems	2	2	5
Business Administration			
Fundamentals of Business and Management Decision Game	3	2	5
Statistic	3		4
Accounting (Cost Accounting)	3		4
Business Law	4		5
Controlling in Production Industry	4		5

Fundamentals of Marketing	4		5
Finance, Investment	4		5
Fundamentals of Logistics	4		5
Management / Language			
Human Resource Management	4		5
Professional Behavior and Leadership	3	3	8
Environmental and Quality Management	4		5
Project Management	1	1	2
English	2	2	5
Food Chemistry			
General and Physical Chemistry	2	2	6
Raw Materials	2		3
Chemistry 1	2		3
Chemistry 2	4	2	9
Microbiology and Hygiene	2	1	4
Basics of Food Technology	2	2	6
Biochemistry and Biotechnology	2		3
Nutrition Sciences (Nutrition, Sensorics, Product Development)	2		3
Food Safety and Legal Regulations	2		3
Escorting Seminar		_	15
Thesis			12
Colloquium			3